



TLAtV Regionalinspektion Nordhausen,
Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nordhausen

Hornung-Umwelt-Dienste
Sandra Hornung
Hospitalstraße 92
99706 Sondershausen

Aktenzeichen: **13091/100/3743/09/G**

(Bitte bei Antwort angeben)

Dokument: HUDZul2009

Bearbeiter/in: Herr Hohbein/WI

Durchwahl: (03631) 61 33 20

Telefon: (03631) 61 33 0

Telefax: (03631) 61 33 61

E-Mail: RI.Nordhausen@tlatv.thueringen.de

Internet: <http://www.thueringen.de/de/tlatv>

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18.09.2009

Datum: 22.09.2009

Zulassung nach Anhang III Nr. 2.4.2, Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)* in
Verbindung mit Ziffer 3.1 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519)**

für Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart
von Asbest in schwach gebundener Form

Zulassungsbescheid Nr. 2/2009

**Das Unternehmen: Hornung-Umwelt-Dienste
Sandra Hornung
99706 Sondershausen, Hospitalstraße 92**

wird hiermit zugelassen, zur Durchführung von Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten an
oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbest-
produkte enthalten.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Wirksamkeit

Die Zulassung gilt **unbefristet**.

Sie kann bei Feststellung von Verstößen gegen das geltende Gefahrstoff- und/oder
Umweltrecht jederzeit widerrufen werden.

Dienstgebäude: Gerhart-Hauptmann-Straße 3,
99734 Nordhausen
Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger: TLAtV
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ: 820 500 00, Konto-Nr.: 300 4444 083
IBAN: DE28820500003004444083
BIC: HELADEF820

2. Auflagen

2.1 Jede Änderung der

- Organisationsstruktur des Unternehmens,
- personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen,

ist unserer Behörde spätestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

- 2.2 Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.
- 2.3 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
- 2.4 Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung am Einsatzort vorhanden ist.
- 2.5 Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehende Anlagen, Bauten oder Fahrzeuge, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.
- 2.6 Die Zulassung entbindet das Unternehmen nicht von der **Anzeigeverpflichtung** nach Anhang III Nr. 2.4.2., Abs. 2 GefStoffV. In dieser Anzeige ist bezogen auf den jeweiligen Einzelfall darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden sollen.
- 2.7 Bei den Arbeiten in Gegenwart von schwach gebundenem Asbest ist von Tätigkeiten mit Asbestexposition auszugehen. Daher sind die ergänzenden Schutzmaßnahmen des Anhang III Nr. 2.4.3 Abs. 1 bis 7 für diese Arbeiten bindend.

3. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten trägt der Antragsteller.

4. Vorbehalt/Auflösende Bedingung

- a) Der Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.
- b) Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird.

Verwaltungskostenberechnung

Entsprechend dem Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14/2005, vom 29.09.2005, S. 325) § 1, erheben Behörden des Landes für öffentliche Leistungen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr gemäß § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (ThürVwKostOMSFG) vom 11. Dezember 2007 in Verbindung mit lfd. Nr. 3.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses: 350,00 €

Verwaltungskosten -----
350,00 €
=====

Bitte überweisen Sie den Betrag von **350,00 €** spätestens mit Ablauf der Widerspruchsfrist auf folgendes Konto:

Zahlungsempfänger:	TLAtV
Konto-Nr.	3004444083
BLZ:	820 500 00
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
Verwendungszweck:	8 1 8 3 0 9 3 7 4 6 7 5 1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz

Regionalinspektion Erfurt Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	Postfach 900122 99104 Erfurt
--	---------------------------------

Regionalinspektion Gera Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera	Postfach 1154 07501 Gera
--	-----------------------------

Regionalinspektion Nordhausen Gerhart-Hauptmann-Straße 3 99734 Nordhausen
--

Regionalinspektion Suhl Hölderlinstraße 1 98527 Suhl	Postfach 100243 98491 Suhl
--	-------------------------------

Dezernat 2 Karl-Liebknecht-Straße 4 98527 Suhl	Postfach 100141 98490 Suhl
--	-------------------------------

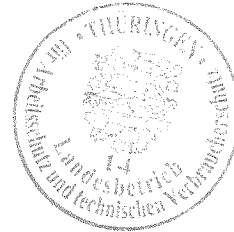
schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz eingegangen ist.

Im Auftrag


Volker Hohbein
Fachbereichsleiter



Dienstsiegel

* Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758; geändert durch Artikel 2 der Neunten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855)

** Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest; Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ TRGS 519, Ausgabe Januar 2007